



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Planvorlagen

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post
IBB Strom AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

Kanton Aargau Département Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Weid
27. JAN. 2020
Zuweisung an: KF 22
Kopie an: 21.02.2020 SWE

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **WI/KKI**
Datum: **23.01.2020**

Plangenehmigungsverfügung

ESTI-Referenz: **L-0214400.2**

Planvorlage: **16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Zelgli und Tannenhübelstrasse
- Kabelumlegung**

Standorte: **5245 Habsburg, 5212 Hausen**

Gemeinden: **Habsburg, Hausen**

Betriebsinhaber: **IBB Strom AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg**

Gesuchsteller: **IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



www.esti.admin.ch

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 21.11.2019 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 18.11.2019 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Trasselänge:	1575 m
Umzubauende Länge:	588 m
Spannung:	16 kV
Querschnitt:	3x1x95 mm ²
Kabeltyp:	XKDT-YT

3. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des RVOG; SR 172.010, insbesondere der Art. 62a und 62b.

Aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet das Eidgenössische Starkstrominspektorat auf die Anhörung des BAFU, für das Bauprojekt « Umlegen des 16 kV Hochspannungskabels zwischen den Transformatorenstationen Zelgli und Tannenhübelstrasse » der IBB Energie AG in Brugg, in den Gemeinden Habsburg und Hausen.

Es handelt sich ausschliesslich um Grundstücke welche sich im Eigentum des Staates Aargau befinden.

Als Bauverfahren wird das Pflugverfahren gewählt; bei diesem Bauverfahren ist die grösstmögliche Schonung des Waldbodens gegeben.

Auf den Antrag AW -2 des Kanton Aargau, Abt. Wald, kann nicht eingetreten werden. Die Bewilligungen haben grundsätzlich nach erwirken in Rechtskraft drei Jahre Gültigkeit.

Begründung:

Mit dem Regierungsratsbeschluss N. 2017-000109 vom 15.02.2015 des Kantons Aargau wird das Projekt, Belagssanierung der K 401 sowie der Rodung und der Enteignungstitel gutgeheissen.

Das Rodungsgesuch für die Belagsarbeiten und den Massnahmen zum Amphibienschutz an der K 401, BVUAW 1390, lag vom 14.11.2016 bis zum 13.12.2016 öffentlich auf, es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Rodung wurde mit Datum vom 20. Januar 2017 vom Kanton Aargau, Abteilung Wald bewilligt.

Am 07.11.2019 nimmt die Abteilung Wald des Kanton Aargau zum Projekt Kabelumlegung im Bereich der Baustelle Habsburg und Hausen, Amphibienschutzmassnahme, Stellung. Ebenfalls hält die Abteilung Wald des Kanton Aargau fest, dass diese Stellungnahme über die beanspruchte Waldfläche, zur Kabelumlegung in den Leitentscheid integriert wird.

Mit dem Plan NR.: 19316, vom 09/10.12.2019, bestätigt die IBB Energie AG, in Brugg, dass der vorgeschriebene Baustreifen in einer Breite von 2.50 m nicht überschritten wird. Somit ist die Bedingung des Kanton Aargau, Abteilung Wald erfüllt.

Der Entscheid über die beanspruchte Waldfläche der Kabelanlage wird in den Leitentscheid des Kanton Aargau integriert (Regierungsratsbeschluss N. 2017-000109 vom 15.02.2017).

In Anbetracht dessen, dass die Bauarbeiten zu den Amphibienmassnahmen bereits begonnen wurden, bzw. in Abhängigkeit zu der Kabelumlegung der IBB Energie AG steht, muss vorrangig das Kabel umgelegt werden. Das Ende der gesamten Bauarbeiten für den Amphibienschutz sind bis zum Juni 2020 festgesetzt.

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.

2. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b EleG wird bei Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet wird.

3. Im vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das ESTI unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen zur Einsprache innerhalb von 30 Tagen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben (vgl. Art. 17 Abs. 3 EleG).

Das schriftliche Einverständnis der Betroffenen liegt vor.

4. Nach Prüfung der eingereichten Planvorlage stellt das ESTI fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge genehmigt werden.

5. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG).

6. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} VPeA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da vorliegend keine unerledigten Einsprachen vorliegen, keine weitere Behörde vom Projekt betroffen ist und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.

7. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 18.11.2019, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 18.11.2019
Situationsplan M 1:500, Nr. 19316/1 vom 09.12.2019

wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
- 2.2. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
- 2.3. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
- 2.4. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Kanton Aargau

- 2.5. Für die Verlegung der Mittelspannungsleitung auf rund 305 m und den neuen Rohrblock ist der IBB Energie AG eine Zweckentfremdung von Waldboden im Ausmass von maximal 763 m² Waldareal auf den Parzellen Nr. 175 (Habsburg) und 1377 (Hausen) zu bewilligen. Massgebend ist der Plan "Projektplan 1:500 vom 05. November 2019" unterzeichnet am 07. November 2019.
- 2.6. Die Beanspruchung des Waldareals ist gemäss Augenschein vom 5. November 2019 mit dem Kreisforstamt zu minimieren und der Strassenbelag der Habsburgerstrasse für die Erstellung der Baugrube rund 30 cm abzutragen.
- 2.7. Die bewilligten Grenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die IBB Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 2.8. Die Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.9. Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.
- 2.10. Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die IBB Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 763 m² wieder zu bestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan "Projektplan 1:500 vom 5. November 2019", unterzeichnet am 7. November 2019.
- 2.11. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- 2.12. Die Massnahmen zur Ersatzaufforstung muss bis zum 31.12.2021 durchgeführt sein.
- 2.13. Die IBB Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.
3. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung zu beginnen.
4. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF [REDACTED]. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.

5. Eröffnung an:
Betriebsinhaber via Gesuchsteller (mit Beilagen)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


Urs Huber
Leiter Planvorlagen

Beilagen
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
Baubewilligung des Kantons Aargau vom 07.11.2019
Technisches Datenblatt Kabel
Fertigstellungsanzeige
Gebührenrechnung

z.K.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau
Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 41, 5245 Habsburg
Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 29, 5212 Hausen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

IBB Energie AG

zur Weiterleitung an die zuständige
Bundesleitbehörde ESTI

7. November 2019

Stellungnahme zur Verlegung Mittelspannungsleitung in Habsburg und Hausen

Gemeinden: Habsburg, Hausen

Gesuchstellerin: IBB Energie AG, Brugg

Bauvorhaben: Verlegung Mittelspannungsleitung

Bundesleitbehörde: Plangenehmigungsverfahren nach dem Elektrizitätsgesetz

Sachverhalt:

Im Bereich der Habsburgerstrasse wurde soll die Mittelspannungsleitung verlegt werden, damit die Amphibiendurchlässe nicht mehr tangiert werden. Die Leitung soll möglichst nahe an die Habsburgerstrasse resp. in die Waldstrasse verlegt werden, um mögliche Schäden durch Wurzeln zu minimieren.

Im Bereich des Götzhuserwegs soll der bestehende Rohrblock sondiert und ein Werkloch erstellt werden. Ab diesem Punkt ist ein neuer Rohrblock (1x KSR 150 / 1x KSR 80) projektiert. Der Verlauf ist vorwiegend entlang des Mediarohres "Kanton". Um das Teilstück komplett zu ersetzen, wird eine Rohranlage bis zum nächsten Werkloch im Bereich Waldstrasse (Pumpwerk) benötigt.

Die Leitungen sollen rund 188 m entlang der Habsburgerstrasse K 401 und rund 117 m in der Waldstrasse verlaufen. Mit einer maximalen Breite der Waldbeanspruchung von 2,5 m entsteht so eine temporäre Rodungsfläche von maximal 763 m². Idealerweise wird die neue Leitung eingepflügt

Erwägungen:

Das vorliegende Gesuch um eine Rodung wird im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Elektrizitätsgesetz gestellt. Damit ist die federführende Bundesleitbehörde, das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, für den Rodungsentscheid im Rahmen der Plangenehmigung zuständig.

Gemäss kantonaler Praxis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen für temporäre Rodungen auf ein formelles Rodungsgesuch verzichtet werden, wenn der Baustreifen eine Breite von 2,5 m nicht überschreitet (Graben inklusive Fahstreifen und seitliche Deponie). Der Entscheid über die beanspruchte Waldfläche wird in den Leitentscheid integriert.

Die Stellungnahme der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erfolgt vorbehältlich des Verfahrens (Einwendungen) und vorbehältlich ergänzender Bemerkungen weiterer Fachstellen.

Die Zustimmung der Betroffenen Grundeigentümerin (Abteilung Wald) liegt vor.

Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG:

Die Energieversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Leitungsanschlüsse und die Amphibiendurchlässe **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Die **Voraussetzungen der Raumplanung** sind sachlich erfüllt.

Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nicht erkennbar.

Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden gewahrt.

Antrag an die Plangenehmigungsbehörde:

AW-1 Für die Verlegung der Mittelspannungsleitung auf rund 305 m und den neuen Rohrblock ist der IBB Energie AG eine Zweckentfremdung von Waldboden im Ausmass von maximal 763 m² Waldareal auf den Parzellen Nr. 175 (Habsburg) und 1377 (Hausen) zu bewilligen. Massgebend ist der Plan "Projektplan 1:500 vom 5. November 2019" unterzeichnet am 7. November 2019.

AW-2 Die Bewilligung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: 31.12.2020.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).

Die Beanspruchung des Waldareals ist gemäss Augenschein vom 5. November 2019 mit dem Kreisforstamt zu minimieren und der Strassenbelag der Habsburgerstrasse für die Erstellung der Baugrube rund 30 cm abzutragen.

AW-3 Die bewilligten Grenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Die IBB Energie AG hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

AW-4 Die Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

AW-5 Es sind Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Waldboden bei der Bauausführung verdichtet wird.

AW-6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die IBB Energie AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von mindestens 763 m² wiederzubestocken. Für die Rekultivierung darf kein Fremdmaterial eingebracht werden. Massgebend ist der Plan "Projektplan 1:500 vom 5. November 2019", unterzeichnet am 7. November 2019.

AW-7 Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.

- AW-8 Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: 31.12.2021.
(Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde: Um Verfahrensrisiken auszuschliessen, wäre ein relativer Termin geeignet (... bis spätestens x Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung ...)).
- AW-9 Die IBB Energie AG hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

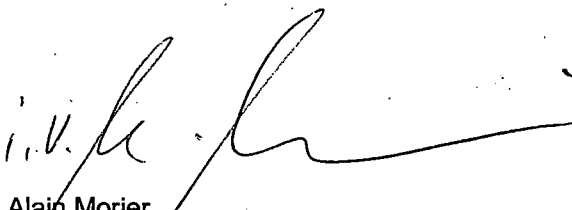
Wir bitten die Plangenehmigungsbehörde, die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau direkt mit einer Plangenehmigungsverfügung zu bedienen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Hinweis an die Plangenehmigungsbehörde:

Die Kantone sorgen gemäss Art. 9 WaG dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden.

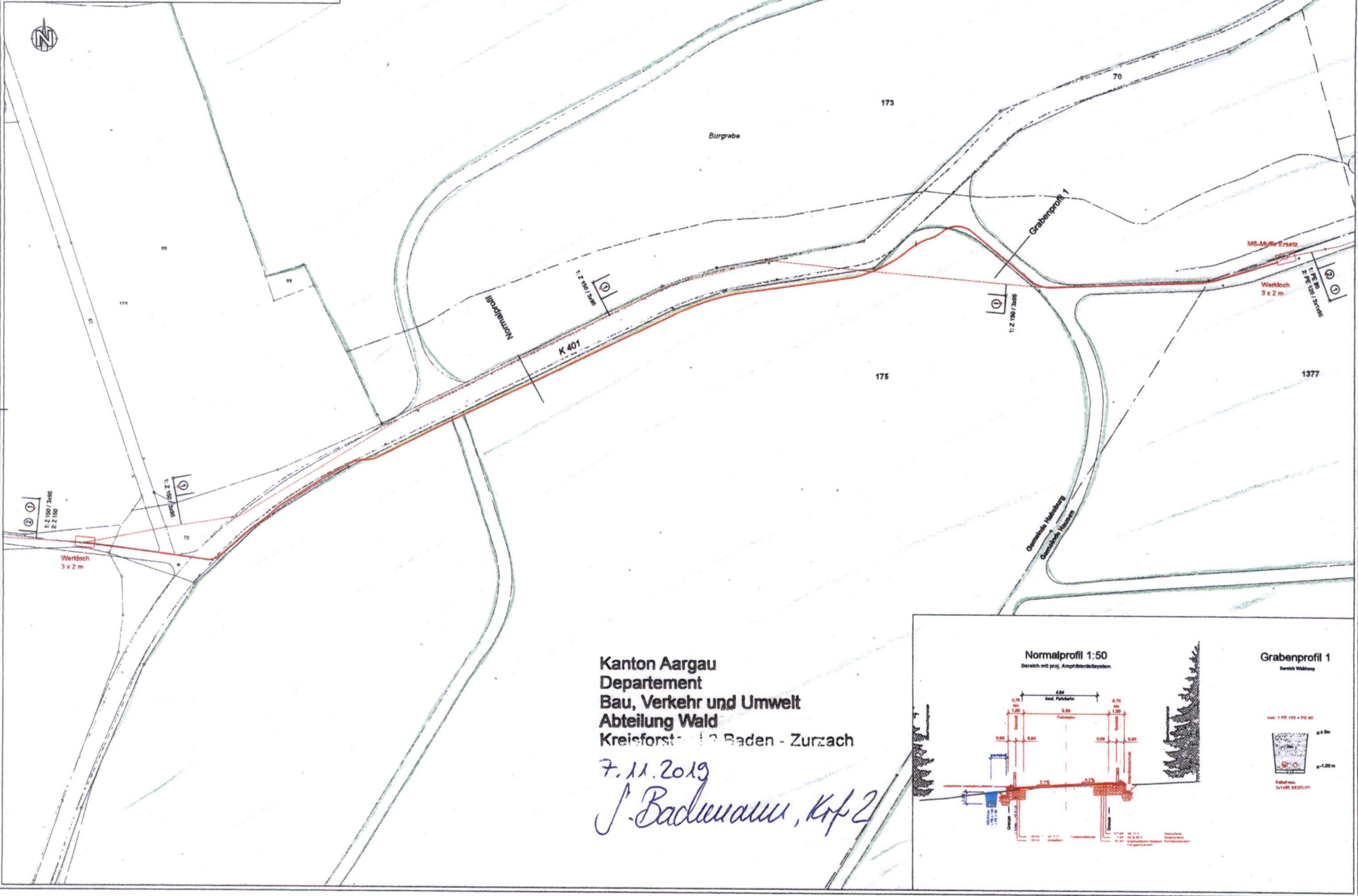
Vorliegend entsteht der IBB Energie AG mit der Rodung kein erheblicher Vorteil; somit ist keine Ausgleichsabgabe zu leisten.



Alain Morier
Abteilungsleiter

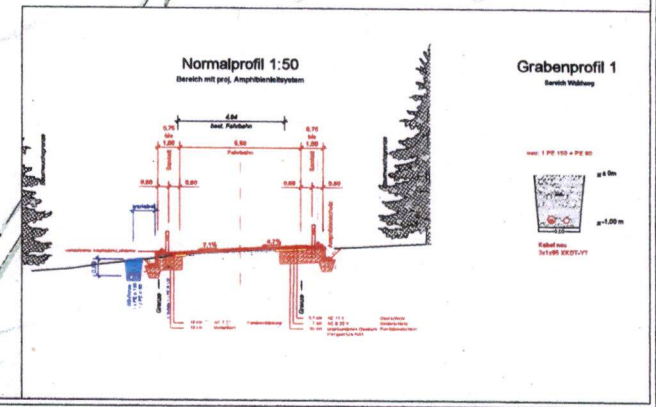
Verteiler

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen
- Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach
- Revierförster Peter Schenkel, Birretholz 286, 5244 Birrhard



Kanton Aargau
 Departement
 Bau, Verkehr und Umwelt
 Abteilung Wald
 Kreisforst 12 Baden - Zurzach

7.11.2019
J. Badmann, Krf 2



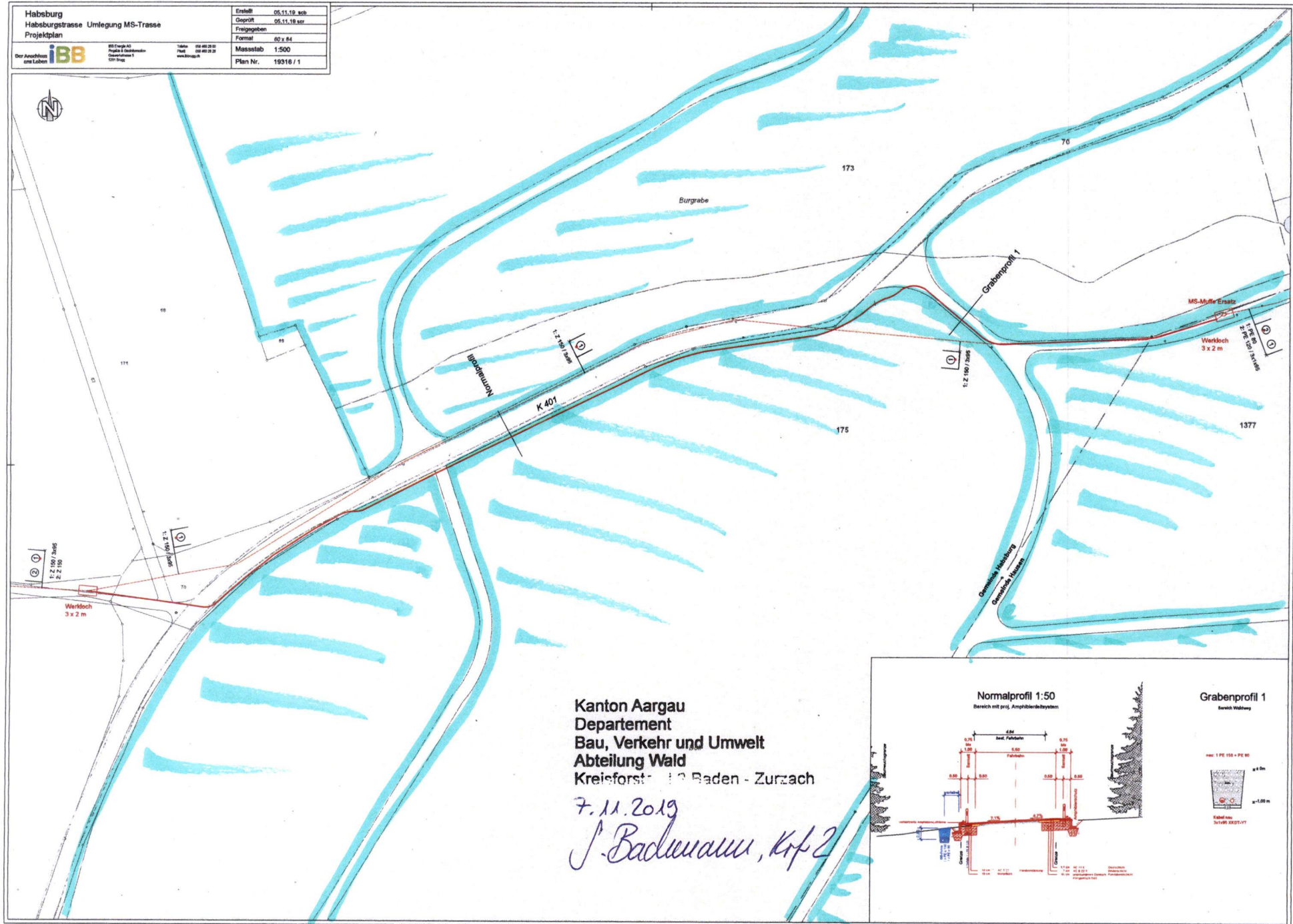
Habsburg
Habsburgstrasse Umlegung MS-Trasse
Projektplan

Der Ansehnliche
aus Leben **IBB**

IBB Energie AG
Postfach 4000
CH-4000 Winterthur
051 200 1111
www.ibb.ch

Telefon 051 200 1111
Fax 051 200 1112
www.ibb.ch

Erstellt 05.11.19 sch
Geprüft 05.11.19 str
Freigegeben
Format 60 x 84
Massstab 1:500
Plan Nr. 19316 / 1



Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforst 1 2 Baden - Zurzach

7.11.2019
J. Badmann, Kpf 2

